

## swimsport.ch - die Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz

# Statuten

Gültig ab 8. Mai 2010

### Art. 1 Name

„swimsports.ch – die Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz“ (nachfolgend: der Verein), gegründet 1954 unter dem Namen Interverband für Schwimmen (IVSCH), ist die Vereinigung der am Schwimmsport in seinen vielfältigen Formen interessierten Verbände und Institutionen in der Schweiz.

### Art. 2 Rechtsform und Sitz

Der Verein „swimsports.ch – die Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz“ ist politisch unabhängig, konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Es gelten die Bestimmungen ZGB Art. 60 ff, sofern in den Statuten nichts Anderes bestimmt ist.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

### Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt

- durch die Unterstützung seiner Mitglieder und durch eigene, mit Mitgliedern abgestimmte Aktionen dazu beizutragen, möglichst viele Menschen aller Altersstufen den vielfältigen Schwimmsport regelmässig erleben zu lassen, sowie
- eine qualitativ hochstehende Ausbildung von Leitenden im Schwimmsport sicher zu stellen.

Der Vorstand definiert die daraus abzuleitenden Kernaufgaben und Jahresziele. Er legt diese jeweils der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

### Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können schweizerische Verbände und Institutionen werden, die sich mit dem Schwimmsport oder mit Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Schwimmsport stehen, befassen.

Die Liste der Mitglieder ist auf der Geschäftsstelle und auf Internet einsehbar.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 300.00.

## **Art. 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben an der Delegiertenversammlung das Mitsprache-, nicht aber das Stimm- und Wahlrecht.

## **Art. 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss**

Aufnahme-Anträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Beizulegen sind Statuten sowie weitere Dokumentationen, soweit diese den Schwimmsport betreffen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; in Rekursfällen entscheidet die Delegiertenversammlung des Vereins endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten und nach Erfüllung aller Pflichten des laufenden Geschäftsjahres auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied in schädigender Weise gegen die Statuten und Reglemente handelt oder seine finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt. In Rekursfällen entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

## **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

## **Art. 8 Delegiertenversammlung (DV)**

Die DV findet jährlich, in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Auf Verlangen des Vorstandes oder von fünf Mitgliedern kann eine ausserordentliche DV einberufen werden.

Der DV-Termin ist spätestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Anträge sind fünf Wochen vor der DV schriftlich und begründet einzureichen.

Die Unterlagen werden spätestens drei Wochen vor der DV zugestellt.

Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. An der DV kann nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte entschieden werden.

Die Mitglieder haben an der DV je eine Stimme. Vertretungsermächtigung an ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

Soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet die DV endgültig über folgende Geschäfte und

- genehmigt das Protokoll der vorangegangenen DV
- genehmigt die Jahresberichte, Jahresrechnung und den Revisionsbericht
- erteilt die Décharge an den Vorstand
- genehmigt Kernaufgaben und Jahresziele
- genehmigt Statutenänderungen mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen
- wählt die Präsidentin / den Präsidenten, die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten, die Ausbildungsverantwortliche / den Ausbildungsverantwortlichen, die Finanzchefin / den Finanzchef sowie die übrigen Vorstandsmitglieder für drei Jahre

- wählt die Revisionsstelle
- legt jährlich den Mitgliederbeitrag fest
- ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes

Sie nimmt vom Jahresbudget Kenntnis.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern.

Anrecht auf einen Vorstandssitz haben:

- Schweiz. Schwimmverband SSCHV
- Schweiz. Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG
- Schweiz. Badmeister-Verband SBV
- Schweiz. Verband für Sport in der Schule SVSS

Für diese Vertretungen haben die betreffenden Verbände das ausschliessliche Vorschlagsrecht.

Der Vorstand ist zuständig für das

- Festlegen der Strategien, Kernaufgaben sowie der Jahresziele und das Sicherstellen deren Umsetzung
- Genehmigen der Projekte sowie Vereinbarungen
- Vorbereiten der DV und Verbandstagungen
- Sicherstellen der Umsetzung der DV-Beschlüsse
- Festlegen der Unterschriftenregelung
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Aufnehmen bzw. Ausschliessen von Mitgliedern
- Genehmigen des Budgets
- Genehmigen von Reglementen
- Festlegen der Entschädigungsansätze

## **Art. 10 Geschäftsleitung (GL)**

Die GL besteht aus:

- Präsidentin / Präsident
- Finanzchefin / Finanzchef
- Ausbildungsverantwortliche / Ausbildungsverantwortlicher
- Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Die GL ist zuständig für das

- Führen der Geschäftsstelle und der Cellule romande
- Abschliessen und Auflösen der Anstellungsverträge
- Umsetzen der Projekte und Vereinbarungen
- Erledigen der Tagesgeschäfte, welche nicht ausschliesslich in die Verantwortung des Vorstandes fallen
- Vorbereiten der Vorstandsgeschäfte und das Umsetzen der Aufträge
- Festlegen der Gebühren und Verkaufspreise

Sie legt Rechenschaft gegenüber dem Vorstand ab.

## **Art. 11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der DV für ein Jahr gewählt. Sie ist wieder wählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich zuhanden der DV schriftlich Bericht.

## **Art. 12 Finanzielles**

Die Mittel des Vereins werden insbesondere erwirtschaftet durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Erlös aus dem Verkauf von Testabzeichen
- Erlös aus Aus- und Weiterbildungsangeboten

Die finanzielle Unterstützung von Mitgliederverbänden in ihren Bemühungen zur Förderung des Schwimmsports ist in einem Reglement festgehalten.

## **Art. 13 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55, Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **Art. 14 Auflösung**

Der Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Vorhandenes Vermögen ist der Eidg. Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) im Bundesamt für Sport (BASPO) für höchstens 10 Jahre zur Verwaltung zu übergeben, bis eine neue Organisation mit gleichem Ziel entsteht.

Während der Dauer der Verwaltung kann der Ertrag des Vermögens und nach Ablauf der Verwaltungsdauer das Gesamtvermögen durch die EHSM für besondere Aktionen im Bereich des Schwimmsports und zur Förderung des Unterrichtswesens im Schwimmsport verwendet werden.

**Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung von „swimsports.ch – die Vereinigung der am Schwimmsport interessierten Verbände und Institutionen der Schweiz“, am 8. Mai 2010 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2002.**